Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 97 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2019 (RRB Nr. 2019/...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013²⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999³, Artikel 91 Absatz 3 sowie Artikel 372 Absatz 1, 377, 379 und 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁴, Artikel 439 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁵ und Artikel 97 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986⁶ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 2013 (RRB Nr. 2013/1129)

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Strafgesetzbuch⁷⁾ und Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927⁸⁾ sowie der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft.

² Es findet, vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen, zudem insbesondere auf folgende Formen des Freiheitsentzugs Anwendung, sofern der Vollzug in einer Vollzugseinrichtung gemäss diesem Gesetz erfolgt:

¹⁾ BGS <u>111.1</u>. ²⁾ BGS <u>331.11</u>.

³⁾ SR <u>101</u>.

⁴⁾ SR <u>311.0</u>.

⁵⁾ SR 312.0.

⁶⁾ BGS 111.1.

⁷⁾ SR 311.0.

⁸⁾ SR 321.0.

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Strafprozessordnung¹⁾, Schweizerischer Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009²⁾ und Militärstrafprozess (MStP) vom 23. März 1979³⁾;
- b) Auslieferungshaft;
- c) vorläufige Festnahme gemäss StPO und MStP;
- d) Polizeigewahrsam;
- e) freiheitsentziehende Massnahmen des Ausländer- und Asylrechts:
- f) ausserdienstlicher Arrest gemäss MStG.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Kanton Solothurn kann, insbesondere zur Gewährleistung eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs, mit anderen Kantonen und weiteren Partnern zusammenarbeiten.

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1. Behörden

§ 4 Abs. 1

- ¹ Der Vollzug von Strafen und Massnahmen obliegt folgenden Behörden:
- c) (geändert) dem Amt;
- d) (geändert) der Jugendanwaltschaft;
- e) (neu) der Migrationsbehörde.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

- ¹ Der Regierungsrat:
- a^{bis}) (neu) ist zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt, wobei dem Finanzreferendum unterstehende Konkordate ausdrücklich vorbehalten bleiben:
- a^{ter}) (neu) schliesst Vollzugsvereinbarungen mit anderen Kantonen ab:
- b) (geändert) wählt die Mitglieder der Fachkommission Justizvollzug.
- ² In den Konkordaten können insbesondere geregelt werden:
- die Schaffung von Konkordatsorganen sowie die Festlegung von deren Zuständigkeiten und Kompetenzen;
- b) Zusammensetzung, Wahl und Organisation der Kommission gemäss Artikel 62d Absatz 2 des Strafgesetzbuchs⁴⁾;
- c) die von den Kantonen zu führenden Vollzugseinrichtungen;
- d) die gemeinsame Errichtung und der gemeinsame Betrieb von Vollzugseinrichtungen oder das Mitbenutzungsrecht an Einrichtungen anderer Kantone:
- e) die Verpflichtung der Vollzugseinrichtungen führenden Kantone zur Aufnahme von Gefangenen aus anderen Kantonen;

² Aufgehoben.

¹⁾ SR <u>312.0</u>.

²⁾ SR 312.1.

³⁾ SR 322.1.

⁴⁾ SR 311.0.

- f) die Zuständigkeiten der Vollzugseinrichtungen führenden Kantone und der einweisenden Kantone;
- g) weitere Vollzugsbestimmungen, namentlich betreffend Vollzugsplanung, Vollzugskosten, Versicherungen und Kostenbeteiligung.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Departement übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes aus.

² Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) (geändert) Entscheid über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen, sofern dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht;
- b) Aufgehoben.
- c) (geändert) Erteilung von Bewilligungen an private Vollzugseinrichtungen;
- cbis) (neu) Erlass des Pflichtenhefts für die Fachkommission Justizvollzug;
- c^{ter}) (neu) Treffen der Anordnungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von strafrechtlichen Landesverweisungen;
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Amt (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Amt ist Vollzugsbehörde im Sinne des Strafgesetzbuchs¹⁾ und der Strafprozessordnung²⁾. Es nimmt alle Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs wahr, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist und die nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen werden.

- ² Dem Amt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufgehoben.
- a^{bis}) *(neu)* Planung des Bedarfs sowie Ausgestaltung, Führung und Betrieb der Vollzugseinrichtungen des Kantons;
- a^{ter}) *(neu)* Erfüllung sämtlicher, mit dem Vollzug und der Sicherung von Strafen und Massnahmen verbundener Aufgaben;
- a^{quater}) (*neu*) Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Bewährungshilfe, soziale Betreuung und Beratungen auf dem Gebiet der Prävention, wie insbesondere Gewaltberatungen;
- a^{quinquies}) (neu) Anordnung von Auflagen im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen;
- a^{sexies}) (neu) Einsetzen technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle;
- b) Aufgehoben.
- c) (geändert) Anordnung von Disziplinarsanktionen und besonderen Sicherungsmassnahmen:
- cbis) (neu) Anordnung vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zur Sicherung von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Strafprozessordnung;

¹⁾ SR 311.0.

²⁾ SR 312.0.

- c^{ter}) (neu) Ausübung der Parteistellung mit vollen Parteirechten im Rahmen von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Strafprozessordnung sowie in den Fällen gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe c^{bis} und § 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977³⁾, wobei eine Doppelvertretung vor Gericht nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen soll;
- cquater) (neu) Abschluss Vereinbarungen mit Privaten über besondere Leistungen, die für den Justizvollzug erforderlich sind;
- c^{quinquies}) (neu) Bearbeitung und Führung der Vollzugsakten sowie des Strafund Massnahmenvollzugsregisters.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Bei Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen nimmt die Jugendanwaltschaft die Aufgaben des Amts wahr.

§ 8bis (neu)

Migrationsbehörde

¹ Die Migrationsbehörde vollzieht die strafrechtlichen Landesverweisungen.

§ 8^{ter} (neu)

Fachkommission Justizvollzug

- ¹ Die Fachkommission Justizvollzug ist verwaltungsunabhängig und berät das Amt im Bereich des Justizvollzugs. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft näher geregelt.
- ² Die Fachkommission Justizvollzug setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Strafjustiz, der Forensik und der Politik zusammen.
- ³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, die kantonalen Vollzugseinrichtungen und Gefängnisse zu besuchen. Sie können mit Gefangenen ohne Anwesenheit Dritter Gespräche führen und fungieren in diesem Zusammenhang als Ombudspersonen.
- ⁴ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Ihnen gegenüber sind die Mitarbeitenden des Amts, die Fachpersonen sowie die beigezogenen Privaten vom Amtsgeheimnis entbunden.

§ 9 Aufgehoben.

Titel nach § 9

3. (aufgehoben)

Titel nach § 10 (neu)

2.2 Beizug von Privaten

³⁾ BGS <u>125.12</u>.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Das Departement kann privat geführten Einrichtungen mit einer Bewilligung gemäss der Sozialgesetzgebung die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilen, sofern ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.

^{1bis} Ausnahmsweise kann einer privat geführten Einrichtung, unter sinngemässer Heranziehung der Vorgaben der Sozialgesetzgebung, eine eigenständige Betriebsbewilligung erteilt werden.

² Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn:

Aufzählung unverändert.

³ Den privat geführten Einrichtungen stehen, vorbehältlich von Absatz 3^{bis}, dieselben Befugnisse und Verpflichtungen zu wie den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.

^{3bis} Das Departement legt in der Bewilligung die Befugnisse der privat geführten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die zulässigen Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen, Zwangsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie die hierfür erforderlichen Verfügungskompetenzen.

⁴ Aufaehoben.

§ 11bis (neu)

Private Personen

¹ Das Amt kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung und Transport, private Personen beiziehen.

² Die beigezogenen privaten Personen haben über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten zu verfügen und in persönlicher Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung zu bieten. Das Amt kann sie einer Sicherheitsüberprüfung durch die Kantonspolizei unterziehen lassen.

³ Das Amt schliesst mit den zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beigezogenen privaten Personen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen ab und legt darin deren Befugnisse und Pflichten fest. Bei beigezogenen privaten Personen mit Sicherheitsaufgaben sind insbesondere deren Befugnisse zur Anwendung von unmittelbarem Zwang gemäss § 25^{bis} zu bestimmen.

§ 11^{ter} (neu)

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Privat geführte Einrichtungen und zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogene private Personen unterstehen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dem Amtsgeheimnis und der Aufsicht des Departements.

² Das Amt prüft periodisch, ob die privat geführten Einrichtungen und die zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogenen privaten Personen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

³ Privat geführte Einrichtungen und zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogene private Personen haben gegenüber dem Amt, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, folgende Pflichten:

- a) Erteilung der erforderlichen Auskünfte;
- b) Gewährung der Akteneinsicht;
- c) Lieferung von Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität;

- Meldung von Änderungen, die für die Bewilligungserteilung oder den Abschluss der Leistungsvereinbarung von Bedeutung sind;
- e) Zutrittsgewährung zu den privaten Einrichtungen und ihren Räumlichkeiten.

Titel nach § 11ter (neu)

3bis. Vollzugsverfahren

§ 11quater (neu)

Grundsätze

¹ Der Vollzug von Strafen und Massnahmen bezweckt die Förderung des sozialen Verhaltens der Gefangenen sowie deren Befähigung zur Führung eines straffreien Lebens.

² Es ist in sämtlichen Vollzugsphasen ein risikoorientierter Sanktionenvollzug zu gewährleisten, der insbesondere dem Rückfallrisiko und dem Entwicklungsbedarf der Gefangenen zur Verbesserung der Legalprognose gebührend Rechnung trägt.

§ 11quinquies (neu)

Vollzugsantritt

¹ Strafen und Massnahmen sind in der Regel spätestens innert sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils anzutreten.

² Das Amt ordnet den Vollzug einer Strafe oder Massnahme an. In der Verfügung sind insbesondere Einweisungsort und Vollzugsform festzulegen.

³ Befindet sich die verurteilte Person in Freiheit, ist die Verfügung in der Regel mit einer Aufforderung zum Vollzugsantritt zu verbinden.

⁴ Sofern sich die verurteilte Person nicht innert der ihr gesetzten Frist meldet, nicht zum angeordneten Vollzugsantritt erscheint oder unbekannten Aufenthalts ist, kann sie durch das Amt zur Festnahme polizeilich ausgeschrieben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zugeführt werden.

§ 11^{sexies} (neu)

Vollzugsplan

¹ Bei einem Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung von sechs Monaten oder länger erstellt die Vollzugseinrichtung in Zusammenarbeit mit den Gefangenen einen Vollzugsplan.

² Vollzugspläne sind während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen und, sofern erforderlich, an die Entwicklung der Gefangenen anzupassen.

³ Der Vollzugsplan ist keine Verfügung gemäss § 20 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ und kann nicht angefochten werden.

§ 11^{septies} (neu)

Vollzugsaufschub und -unterbrechung

BGS 124.11.

- ¹ Das Amt kann, auf Antrag der Gefangenen oder der Vollzugseinrichtung, aus wichtigen Gründen den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme anordnen. Mit dem Vollzugsaufschub oder der Vollzugsunterbrechung können Auflagen verbunden werden.
- ² Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- a) ausserordentliche persönliche, familiäre oder berufliche Verhältnisse:
- b) vollständige Hafterstehungsunfähigkeit.
- ³ Die Gefangenen haben die Hafterstehungsunfähigkeit mittels Arztzeugnis oder anderen geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen können auf Kosten der Gefangenen ärztliche Untersuchungen oder andere notwendige Abklärungen vorgenommen werden.
- ⁴ Beim Entscheid über den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzugs sind die Art und Schwere der begangenen Straftat, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Flucht- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Fachpersonen zu berücksichtigen.

§ 11octies (neu)

Verlegungen

- ¹ Das Amt sowie die übrigen Vollzugsbehörden können die Verlegung von Gefangenen in eine andere Vollzugseinrichtung anordnen, sofern dies:
- ihr Zustand, ihr Verhalten, Platzgründe oder die Sicherheit notwendig machen;
- b) ihre Behandlung erfordert;
- c) ihrer Wiedereingliederung förderlich ist.
- ² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann in folgenden Fällen die Verlegung von Gefangenen in eine andere Vollzugseinrichtung anordnen:
- bei vorübergehenden Verlegungen bis zu einer Dauer von 30 Tagen aus Gründen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b;
- b) bei erwachsenen Gefangenen mit kurzen Strafen bis zu 30 Tagen:
- bei anderen Gefangenen nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde.
- ³ Die Vollzugseinrichtung informiert die einweisende Behörde umgehend über die Verlegung.

§ 11^{novies} (neu)

Vollzugshandlungen mittels Videokonferenz

- ¹ Das Amt kann Vollzugshandlungen, wie insbesondere Anhörungen, die Gewährung des rechtlichen Gehörs, Vollzugskonferenzen und die Vollzugskoordination, mittels Videokonferenz durchführen.
- ² Die Gespräche können audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen bilden Bestandteil der Vollzugsakten.
- ³ Das Protokoll kann nach der Vornahme der betreffenden Vollzugshandlung gestützt auf die Aufzeichnungen erstellt werden.
- ⁴ Im Rahmen der Vornahme von Vollzugshandlungen mittels Videokonferenz kann das Amt darauf verzichten, den Gefangenen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von diesen unterzeichnen zu lassen.

⁵ Wird das Protokoll den Gefangenen vorgelesen oder ihnen zum Lesen vorgelegt, haben diese das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen. Lehnt es ein Gefangener ab, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Gefangenen haben die Anordnungen des Amts zu befolgen und alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der individuellen Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung stört.

- ² Gefangene sind insbesondere verpflichtet:
- bei Eintritt in eine Vollzugseinrichtung zwecks Abklärung ihres Gesundheitszustands eine Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin oder durch anderes, medizinisch ausgebildetes Fachpersonal zu dulden;
- b) sich einer angeordneten Therapie zu unterziehen;
- c) ihre Pflichten gemäss Vollzugsplan zu erfüllen.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeuge können mit Anlagen zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden. Die Anlagen dienen:

 a) (geändert) der Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen und in den Transportfahrzeugen;

² Visuell überwacht werden:

- a) (geändert) mit Ausnahme der eigenen Zellen und der sanitären Einrichtungen alle Räume und Flächen, in und auf denen sich die Gefangenen aufhalten können;
- b) (geändert) die eigenen und die zugewiesenen Zellen sowie besonders eingerichtete Sicherheitszellen, sofern besondere Umstände, wie insbesondere der Gesundheitszustand des Gefangenen oder die von diesem ausgehende Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, eine visuelle Überwachung erfordern;
- c) (neu) Besuchsräume:
- d) (neu) Fahrzeuge für den Transport von und zu den Vollzugseinrichtungen.

^{2bis} Die visuelle Überwachung und die Aufzeichnung mit technischen Geräten bedürfen einer gut sichtbaren Kennzeichnung. In den Fällen gemäss Absatz 2 Buchstabe c hat eine vorgängige Information der betroffenen Personen zu erfolgen.

^{2ter} Die Auswertung von aufgezeichneten Daten darf nur dann erfolgen, wenn Verdachtsgründe für eine Straftat, die Erfüllung eines Disziplinartatbestands oder für einen schwerwiegenden, aufsichtsrechtlich relevanten Vorfall vorliegen.

³ Aufgezeichnete Personendaten müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind, spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden.

§ 16^{bis} (neu)

Aufzeichnung von Telefongesprächen

- ¹ Die Aufzeichnung von Telefongesprächen von Gefangenen ist zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen zulässig.
- ² Aufgezeichnete Personendaten müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind, spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden.
- ³ Aufgezeichnete Telefongespräche dürfen durch die Leitung der Vollzugseinrichtung abgehört werden, wenn Verdachtsgründe für die Erfüllung von Disziplinartatbeständen gemäss § 33 Absatz 1 Buchstaben a, b, e, g und h vorliegen.
- ⁴ Telefongespräche von Gefangenen mit ihren Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen sowie mit den Aufsichtsbehörden dürfen weder aufgezeichnet noch abgehört werden.
- ⁵ Die betroffenen Personen sind nachträglich über die Aufzeichnung der Telefongespräche zu informieren.

§ 16^{ter} (neu)

Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle

- ¹ Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:
- a) elektronische Überwachung gemäss Strafgesetzbuch¹⁾;
- Vollzug von Kontakt- und Rayonverboten gemäss Strafgesetzbuch, Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003²⁾ und MStG³⁾:
- Überwachung von Ersatzmassnahmen gemäss Strafprozessordnung⁴);
- d) elektronische Überwachung gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907⁵⁾;
- e) Überwachung von Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe aquinquies.
- ² Aufgezeichnete Personendaten müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind, spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden.

§ 19

Aufgehoben.

¹⁾ SR 311.0.

²⁾ SR 311.1.

³⁾ SR 321.0.

⁴⁾ SR 312.0.

⁵⁾ SR 210.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gefangenen haben das Recht, im Rahmen der Hausordnung und gemäss den Vorgaben der einweisenden Behörde mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung Kontakte zu pflegen. Der Kontakt mit nahestehenden Personen ist zu erleichtern.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kontakte zur Aussenwelt erfolgen insbesondere durch: *Aufzählung unverändert.*

§ 21bis (neu)

Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

- ¹ Das Amt kann in dringenden Fällen vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Strafprozessordnung⁶⁾ vorsorglich Sicherheitshaft anordnen, sofern ernsthaft zu erwarten ist, dass gegen die betreffende Person der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und sie:
- a) sich dem Vollzug entziehen könnte oder
- b) erneut eine schwere Straftat begehen könnte.
- ² Das Amt führt in sinngemässer Anwendung von Artikel 224 der Strafprozessordnung ein Haftverfahren durch und beantragt dem Haftgericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 225 f. der Strafprozessordnung. Entscheide des Haftgerichts können durch das Amt mittels Beschwerde angefochten werden.
- ³ Sofern das Amt nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids vom Vorliegen von Haftgründen Kenntnis erhält, beantragt es bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

§ 23 Abs. 3 (neu)

³ Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach der definitiven Entlassung zu vernichten.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung bei Gefangenen eine oberflächliche Leibesvisitation durch Personal des gleichen Geschlechts durchführen lassen. Ist die oberflächliche Leibesvisitation mit einer Entkleidung verbunden, so ist sie in Abwesenheit der anderen Gefangenen durchzuführen.

^{1bis} Aus denselben Gründen können ebenfalls die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen durchsucht werden.

² Bei Gefangenen, die verdächtigt werden, auf sich oder in ihrem Körper und insbesondere in nicht einsehbaren Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung eine intime Leibesvisitation durch einen Arzt oder eine Ärztin oder durch anderes, medizinisch ausgebildetes Fachpersonal durchführen lassen.

⁶⁾ SR 312.0.

- ³ Bei Gefangenen können durch die Leitung der Vollzugseinrichtung Atemluftkontrollen, Blutentnahmen und -proben, Urinproben, Haaranalysen und Ähnliches angeordnet werden.
- ⁴ Zur Sicherstellung der für die Gesundheit der Gefangenen und des Personals der Vollzugseinrichtungen erforderlichen Präventionsmassnahmen können bei Gefangenen auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung medizinische Abklärungen vorgenommen werden.

§ 24bis (neu)

Durchsuchung und Ausschluss von Besuchern und Besucherinnen

- ¹ Besuche können zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher und Besucherinnen:
- a) einer Identitätskontrolle unterziehen;
- b) durchsuchen lassen, wobei § 24 Absatz 1 sinngemäss anwendbar ist.
- ² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Personen, die gegen die Besuchsvorschriften verstossen oder anderweitig die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährden, für höchstens drei Monate von Besuchen ausschliessen. Im Wiederholungsfall kann ein dauerhafter Ausschluss angeordnet werden.
- ³ Ein dauerhafter Ausschluss von nahestehenden Personen, wie Ehegatten, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Kinder, Eltern und Geschwister, ist nicht zulässig.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

- ¹ Bestehen bei einem Gefangenen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherungsmassnahmen anordnen.
- ² Als besondere Sicherungsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:
- a) (geändert) Entzug von persönlichen Gegenständen, wie namentlich Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände oder Kleidungsstücke, bei welchen mit einer missbräuchlichen Verwendung gerechnet werden muss;
- abis) (neu) Kontaktverbot während des Spaziergangs;
- b) (geändert) Einschluss in die eigene oder in die zugewiesene Zelle;
- c) (geändert) Unterbringung in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle:
- ³ Die einweisende Behörde kann für eine Dauer von bis zu drei Monaten folgende, besondere Sicherungsmassnahmen anordnen:
- a) Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit, sofern Gründe gemäss Absatz 1 vorliegen;
- b) Einzelhaft oder Einzelunterbringung, sofern Gründe gemäss Strafgesetzbuch¹⁾ vorliegen.

§ 25^{bis} (neu)

Unmittelbarer Zwang

- ¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf in folgenden Fällen angewendet werden, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann:
- Schutz von Personal, Gefangenen oder von anderen, mit einer Vollzugseinrichtung in Beziehung stehenden Personen;
- Verhinderung der Flucht von Gefangenen oder Ergreifung von flüchtigen Gefangenen;
- Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung sowie in deren unmittelbaren Umgebung.
- ² Die Anwendung von unmittelbarem Zwang:
- a) setzt eine entsprechende Ausbildung voraus:
- b) ist zu protokollieren.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Durchführung einer durch das Amt angeordneten Behandlung gegen den Willen von Gefangenen (Zwangsbehandlung) ist zulässig: *Aufzählung unverändert.*

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Falle eines Hungerstreiks kann durch das Amt eine unter fachärztlicher Leitung durchzuführende Zwangsernährung angeordnet werden, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben der gefangenen Person bestehen.

¹⁾ SR 311.0.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegenüber Gefangenen, an denen eine therapeutische Massnahme zu vollziehen ist, kann durch das Amt eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation angeordnet werden, soweit dies zur Erfolg versprechenden Durchführung der Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegenüber einer gefangenen Person kann durch das Amt eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden:

Aufzählung unverändert.

Titel nach § 29 (geändert)

5. Umgang mit Personendaten

§ 29^{bis} (neu)

Datenbearbeitung und -vernichtung

¹ Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Die Vernichtung von Personendaten gemäss Absatz 1 erfolgt, vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen, 15 Jahre nach:

- a) dem letzten definitiven Entlassungszeitpunkt;
- b) Eintritt der Vollstreckungsverjährung oder
- c) dem Tod des Gefangenen.

³ Für die Berechnung der Frist gemäss Absatz 2 ist das Datum der jüngsten Unterlage der Vollzugsakte massgebend.

§ 30

Aufgehoben.

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu), Abs. 3^{quater} (neu), Abs. 3^{quinquies} (neu)

¹ Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, untereinander und mit anderen Behörden austauschen, sofern die beteiligten Behörden die betreffenden Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

^{1bis} Andere Behörden gemäss Absatz 1 sind insbesondere:

- a) Strafbehörden;
- b) Opferhilfestellen;
- c) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:
- d) IV-Stellen, regionale Arbeitsvermittlungszentren, Ausgleichskassen und Sozialdienste der Gemeinden;
- e) Steuerbehörden;
- f) Betreibungs- und Konkursämter.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

^{3bis} Die Behörden des Justizvollzugs sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn ihnen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein auf Antrag zu verfolgendes Vergehen bekannt werden.

^{3ter} Das Amt kann der Kantonspolizei zwecks Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Beseitigung von eingetretenen Störungen und Verhinderung bevorstehender oder bereits begonnener Straftaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, melden. Das Amt kann Abklärungen durch die Kantonspolizei durchführen lassen. Im Übrigen sind §§ 35^{bis} ff. des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾ sinngemäss anwendbar.

3quater Das Amt:

- übermittelt der Migrationsbehörde unaufgefordert die Vollzugsaufträge betreffend ausländische Personen sowie die Entscheide betreffend die bedingte oder definitive Entlassung von ausländischen Personen aus dem Justizvollzug;
- informiert die Migrationsbehörde über den Beginn von Freiheitsentzügen von ausländischen Personen sowie frühzeitig über deren voraussichtliche Beendigung.

^{3quinquies} Der Regierungsrat regelt die übrigen, für die Gewährleistung eines zweckmässigen und koordinierten Justizvollzugs erforderlichen Meldepflichten der Behörden des Justizvollzugs und der Strafbehörden an andere Behörden in einer Verordnung.

§ 31bis (neu)

Flektronisches Abrufverfahren

- ¹ Die Behörden des Justizvollzugs können folgenden Behörden Personendaten von Gefangenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugänglich machen:
- der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer Identitätsfeststellung, einer Fahndung oder anlässlich des Vollzugs des Bundesgesetzes zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen über das Verschwindenlassen vom 18. Dezember 2015²⁾ erforderlich ist;
- b) den Strafbehörden, sofern dies zur Aufenthaltsnachforschung erforderlich ist
- ² Die Behörden des Justizvollzugs dürfen im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, der kantonalen Einwohnerplattform abfragen.
- ³ Das Amt arbeitet in folgenden Fällen mit einer webbasierten Datenbank, welche die Bearbeitung von vollzugsrelevanten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens ermöglicht:
- a) zwecks interdisziplinärer, interkantonaler Zusammenarbeit zur Gewährleistung eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs;
- b) zwecks Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle.

¹⁾ BGS 511.11.

²⁾ SR 150.2.

§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten (Sachüberschrift geändert)

¹ Fachpersonen und beigezogene Private, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, dürfen in Personendaten von Gefangenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, sofern die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben erforderlich sind.

² Aufgehoben.

³ Sie teilen dem Amt und der Leitung der Vollzugseinrichtung, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit, sofern diese Angaben für den Vollzug erforderlich sind.

⁴ Fachpersonen und beigezogene Private, die eine strafrechtliche Massnahme vollziehen oder eine vom Amt angeordnete Therapie durchführen, sind, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, verpflichtet, dem Amt, der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Strafbehörden sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Sozialisierungsanstrengungen, der Entlassungsvorbereitungen sowie der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Gefangenen von Bedeutung sein könnten.

§ 32^{bis} (neu)

Datenbekanntgabe an Dritte

¹ Die Mitarbeitenden des Amts sowie Fachpersonen und beigezogene Private dürfen Dritten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekanntgeben, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Ein allfälliges Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

² Opfer, ihre Angehörigen oder Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, haben ein Informationsrecht gemäss Strafgesetzbuch¹⁾.

§ 32^{ter} (neu)

Meldepflicht

¹ Die Mitarbeitenden des Amts sowie Fachpersonen und beigezogene Private sind, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, verpflichtet, der jeweils vorgesetzten Stelle sämtliche Vorfälle von erheblicher Bedeutung zu melden, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Als Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung gelten:

- schwerwiegende Gefahren für Drittpersonen oder für die Vollzugseinrichtung;
- b) gewalttätiges Verhalten;
- c) medizinische Sachverhalte, sofern eine konkrete, schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen vorliegt.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

Disziplinartatbestände (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ SR 311.0.

¹ Bei schuldhaften Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, der Hausordnungen, des Vollzugsplans sowie bei Verstössen gegen die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtungen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung gegen Gefangene Disziplinarsanktionen anordnen. Als Disziplinartatbestände gelten insbesondere:

- a) (neu) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- b) (neu) Beleidigungen, Drohungen, ungebührliches Verhalten und Angriffe gegen das Personal oder die Leitung der Vollzugseinrichtung, Mitgefangene oder Dritte;
- c) (neu) Missbrauch des Ausgangs-, Urlaubs- und Besuchsrechts;
- d) (neu) Arbeitsverweigerung, Aufwiegelung zur Arbeitsverweigerung und Störung des Arbeitsbetriebs sowie verspätete Rückkehr oder Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
- e) (neu) Beschädigung von Mobiliar und Immobilien, missbräuchliche Verwendung von elektronischen Geräten, mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Material und rechtswidrige Aneignung fremder Vermögenswerte;
- f) (neu) unerlaubte Kontakte mit anderen Gefangenen und Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- g) (neu) Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Herstellung, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol, Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln;
- h) (neu) Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Herstellung, Besitz von und Handel mit unerlaubten Gegenständen, wie insbesondere Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Schriftstücke und Bargeld;
- i) (neu) Umgehung, Verweigerung und Verfälschung von Alkohol- und Drogentests und Urinproben;
- j) (neu) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen des Personals oder der Leitung der Vollzugseinrichtung sowie Störung von Sicherheit und Ordnung.
- ² Gehilfenschaft, Anstiftung und Versuch können ebenfalls disziplinarisch geahndet werden.
- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Erfüllung eines Disziplinartatbestands. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Anordnung.

§ 33bis (neu)

Disziplinarsanktionen

- ¹ Disziplinarsanktionen sind:
- a) der Verweis:
- sofern ein Zusammenhang zum erfüllten Disziplinartatbestand gegeben ist:
 - Beschränkung oder Entzug von Freizeitbeschäftigungen, wie insbesondere die Benutzung elektrischer oder elektronischer Geräte, bis zu zwei Monaten:
 - Beschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu vier Monaten;

- der Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;
- Beschränkung oder Entzug von Aussenkontakten, wie insbesondere Telefonverbot und Besuchssperre, bis zu zwei Monaten, wobei der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen sowie Seelsorgenden vorbehalten bleibt;
- 5. Beschränkung oder Entzug von Ausgängen oder Urlauben bis zu sechs Monaten;
- c) die Busse bis zu 200 Franken;
- d) der Zelleneinschluss bis zu 14 Tagen;
- e) der Arrest in der eigenen, in der zugewiesenen oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage.
- ² Mehrere Disziplinarsanktionen können miteinander verbunden werden. Hiervon ausgenommen sind:
- a) die Verbindung mit dem Verweis;
- b) die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse.
- ³ Bei der Bemessung der Disziplinarsanktionen werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Ordnung und Sicherheit, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände des Gefangenen berücksichtigt. In leichten Fällen kann von einer Disziplinarsanktion abgesehen werden, wenn die Angelegenheit auf andere Weise erledigt werden kann.
- ⁴ Erfüllt ein Gefangener innerhalb von zwei Monaten seit der letzten Disziplinierung erneut einen Disziplinartatbestand, wird die Disziplinarsanktion angemessen erhöht. Das Mass einer Disziplinarsanktion kann dabei um maximal die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze erhöht werden.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Verdacht auf Erfüllung eines Disziplinarstraftatbestands oder auf strafbare Handlungen können durch die Leitung der Vollzugseinrichtung Kontrollen und Durchsuchungen gemäss § 24 angeordnet werden.

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegenstände und Vermögenswerte, die im Rahmen der Erfüllung eines Disziplinartatbestands erlangt oder mit welchen ein Disziplinartatbestand erfüllt worden ist oder die zur Erfüllung eines Disziplinartatbestands bestimmt waren, können auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung eingezogen werden.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden. Gegen folgende erstinstanzliche Verfügungen ist direkt beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben:
- a) (neu) Verfügungen über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen;
- b) (neu) Anordnungen von Zwangsbehandlungen gemäss §§ 26-29.
- ^{2bis} Beschwerden gegen folgende Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn das Amt oder die Beschwerdeinstanz erteilt diese aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin:

- a) Verlegungsverfügungen;
- b) Verfügungen betreffend:
 - den Widerruf der Halbgefangenenschaft und der elektronischen Überwachung gemäss Strafgesetzbuch¹⁾,
 - 2. besondere Sicherungsmassnahmen und Disziplinarsanktionen.
- ³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation³⁾.

Titel nach § 36 (geändert)

8. Kosten

Titel nach Titel 8. (neu)

8.1. Kostenarten

§ 36^{bis} (neu)

Vollzugskosten

- ¹ Vollzugskosten sind in direktem Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehende Kosten.
- ² Sie umfassen insbesondere die Aufwände für:
- Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Sicherheit, Arbeit sowie interne Aus- und Weiterbildung;
- b) vollzugsspezifische Leistungen im Rahmen von gerichtlich oder durch die Vollzugsbehörden angeordneten Therapien;
- den Transport zu und von einer Vollzugseinrichtung während des Vollzugs;
- Hin- und Rückfahrten zu Einvernahmen, zu Gerichtsterminen sowie zum Besuch von Ärzten und Ärztinnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen, sofern der Transport nicht von und auf Kosten der Polizei durchgeführt wird;
- Hin- und Rückfahrten von Ärzten und Ärztinnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen in die Vollzugseinrichtungen, soweit diese Fahrkosten nicht durch die Krankenkasse oder anderweitig gedeckt sind:
- die Sicherheit bei der Einlieferung und beim Aufenthalt in einem Spital oder einer Klinik;
- g) im direkten Zusammenhang mit dem Vollzug durchzuführende Aktivitäten im Rahmen der Vollzugsplanung.
- ³ Die Erhebung von Kostgeldern durch die Vollzugseinrichtungen richtet sich im interkantonalen Verhältnis nach den Vorgaben des Konkordats⁴⁾.

§ 36^{ter} (neu)

Persönliche Auslagen

¹ Persönliche Auslagen des Gefangenen weisen keinen direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug auf.

¹⁾ SR <u>311.0</u>.

²⁾ BGS <u>124.11</u>.

BGS 125.12.

⁴⁾ BGS 333.111.

- ² Sie umfassen insbesondere die Aufwände für:
- a) den Aufenthalt und die medizinischen Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik;
- b) ambulante medizinische Behandlungen;
- medizinische Behandlungen durch aussenstehende Spezialisten und Spezialistinnen;
- d) Medikamente;
- e) medizinische Hilfsmittel;
- f) zahnärztliche Behandlungen;
- g) Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte;
- h) Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Invalidenversicherung;
- i) persönliche Effekten;
- j) Leistungen zur Integration, wie Berufsauslagen, Kosten für die externe Ausbildung oder die Freizeitgestaltung sowie Auslagen während eines Ausgangs oder eines Urlaubs;
- k) die Miete und die Lagerung von Möbeln;
- I) Alimente, Gerichtsverfahren, Schadenersatz und Genugtuung.

Titel nach § 36ter (neu)

8.2. Kostenübernahme

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2bis (neu)

Vollzugskosten (Sachüberschrift geändert)

- ¹ Der Kanton trägt, sofern die betreffenden Kosten nicht vom Bund, von anderen Kantonen, von Drittstaaten oder von anderweitigen Dritten getragen werden, die Vollzugskosten bei:
- a) (neu) Strafen und Massnahmen;
- b) (neu) Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten;
- c) (neu) Untersuchungs- und Sicherheitshaft:
- d) (neu) vorläufigen Festnahmen und Polizeigewahrsam;
- e) (neu) freiheitsentziehenden Massnahmen des Ausländerrechts.
- ^{2bis} Die Tragung der Vollzugskosten von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen bei Jugendlichen richtet sich nach der JStPO¹⁾.

§ 37bis (neu)

Persönliche Auslagen

- ¹ Die Gefangenen tragen ihre persönlichen Auslagen.
- ² Die persönlichen Auslagen von Gefangenen mit Wohnsitz in der Schweiz sind subsidiär von den für die Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Behörden gemäss den Vorgaben der Sozialgesetzgebung zu tragen.
- ³ Die persönlichen Auslagen von ausländischen Gefangenen ohne Wohnsitz in der Schweiz werden subsidiär getragen:
- bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Solothurn vom Kanton;
- b) bei den übrigen Einweisungen von der einweisenden Behörde.

¹⁾ SR 312.1.

- ⁴ Der Kanton trägt subsidiär die Behandlungskosten von Ärzten und Ärztinnen sowie von Spitälern und Kliniken, sofern:
- a) die Kosten sechs Monate nach der erbrachten Leistung weder vom Gefangenen noch von einem Dritten bezahlt wurden;
- b) die Person oder die Einrichtung, welche die Leistung erbracht hat, Inkassobemühungen nachweist;
- c) die Forderung an den Kanton abgetreten wird.
- ⁵ Der Kanton kann die Behandlungskosten gemäss Absatz 4 bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Frist übernehmen, sofern die Person oder die Einrichtung, welche die Leistung erbracht hat, nachweist, dass die Bezahlung der Behandlungskosten durch den Gefangenen aufgrund von dessen persönlichen und finanziellen Verhältnisse bereits von vornherein nicht ernsthaft zu erwarten ist.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Er kann insbesondere folgende Bereiche näher regeln:

- a) (neu) die Organisation des Justizvollzugs;
- b) (neu) das Vollzugsverfahren;
- c) (neu) die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs;
- d) *(neu)* die Durchführung der Bewährungshilfe und der sozialen Betreuung;
- e) (neu) die Einzelheiten betreffend den Umgang mit Personendaten;
- f) (neu) die Ordnung und Sicherheit;
- g) (neu) die Kosten.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung international, national oder interkantonal anerkannte Richtlinien, wie insbesondere die Richtlinien des Konkordats, als verbindlich erklären.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

¹ Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

BGS 125.12.

- c) (geändert) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB¹¹ beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB²¹, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007³¹ angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt;
- c^{bis} (neu) Anträge der Vollzugsbehörde gemäss § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013⁴⁾ um Aufhebung von Massnahmen gemäss Artikel 63 StGB und gleichzeitigen, nicht in die Kompetenz des Amtsgerichts fallenden Entscheid über die Rechtsfolgen.

§ 15 Abs. 3 (neu)

³ Das Amtsgericht beurteilt Anträge der Vollzugsbehörde gemäss § 7 Absatz 1 JUVG⁵⁾ um Aufhebung von Massnahmen gemäss den Artikeln 59, 60, 61 und 63 StGB⁶⁾ und gleichzeitigen Entscheid über die Rechtsfolgen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Amtsgerichtspräsidenten gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe c^{bis}.

2.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010⁷⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Jugendanwaltschaft, der zuständigen Stelle Departements des Innern als Strafvollzugsbehörde sowie der Kantonspolizei im direkten polizeilichen Rechtshilfeverkehr.

§ 13 Abs. 1

¹ Die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen nehmen wahr:

b) (geändert) für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit: der Gefängnisarzt oder die Gefängnisärztin sowie die Ärzte und Ärztinnen der Solothurner Spitäler AG;

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massnahmen ist bei Erwachsenen die zuständige Stelle des Departements des Innern zuständig.

¹⁾ SR <u>311.0</u>.

²⁾ SR 311.0.

³⁾ SR 312.0.

⁴⁾ BGS <u>333.11</u>.

⁵⁾ BGS 333.11.

⁵⁾ SR 311.0.

⁷⁾ BGS 321.3.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard Präsidentin

Dr. Michael Strebel

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.